

Nr. 036/2023

**Ausgabedatum:
13.10.2023**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SP-X 31	Seite 1
II. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SP-NE 25	Seite 1
III. Öffentliche Zustellung § 10 VwZG – Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung	Seite 2
IV. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – KiTa Regenbogen Küchenausstattung	Seite 2
V. Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 18.10.2023 - Tagesordnung	Seite 6
VI. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SP-M 2022	Seite 7
VII. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Herbstmesse 2023	Seite 7
VIII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 10

I. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-X 31

Herrn Keira Jean Joshin Perera, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Schwerdstraße 38, verzogen nach Griechenland, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-X 31 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 08.10.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 und 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

II. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-NE 25

Herrn Normunds Ezergailis, zuletzt wohnhaft Rulandstraße 10, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-NE 25 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 04.10.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230



III. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG); Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)

Herrn Stefan Gabor, letzte bekannte Anschrift und Betriebsstätte in 67346 Speyer, Im Erlich 15, wird hiermit der Verwaltungsakt und der Bescheid der Stadtverwaltung Speyer vom 06.10.2023, AZ. 211/Un, nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung öffentlich zugestellt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich II, Große Himmelsgasse 10, Zimmer 103, 67346 Speyer eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

FB 2-210

IV. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Innenausstattung Küche - Städt. Kindertagesstätte Regenbogen
Vergabenummer **SSPE-2023-0056**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Zentrale Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 26 28
Fax (0 62 32) 14 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist die Textform ausreichend.

- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:



Städt. Kindertagesstätte Regenbogen
Kastanienweg
67346 Speyer

- f) Art und Umfang der Leistung:
Innenausstattung Küche (Möbel, Elektrogeräte, Sanitäreinrichtung)
Bereich Geschirreinigung
Bereich Vorbereitung / Behälterreinigung
Bereich Produktion
Bereich Kalte Küche / Cook and Chill
Fahrbare Einheiten
Kühlzellen / Regale
Montage und Anlieferung

Das Erstellen eines Installationsplanes mit Aufmaß und Kontrolle der Durchführung der bereits vom Planungsbüro im Installationsplan getroffenen Angaben.
Lieferung und Montage der Einrichtung, sowie Wartung der eingebauten Geräte.

Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
KW 32/2024 - Der Ausführungstermin ist abhängig vom Baufortschritt.
Liefertermin: Zirka 6 Wochen vor der Lieferung und Montage erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber den genauen Liefertermin fixiert. In der Anlage sind Terminvorgaben als Eckdaten genannt, die für den Bieter bindend sind. Die terminliche und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt durch die Bauleitung mittels der vom Architekten / Planer bzw. der Bauleitung aufgestellten Netzpläne und Terminlisten. Der AN erkennt diese Steuerung als für ihn verbindlich an. Er ist verpflichtet der Bauleitung auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z. B Dauer von Verträgen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten usw.). Außerdem ist vom Auftragnehmer 14 Werktage nach Auftragsvergabe ein verbindlicher Terminplan gegliedert nach Bauteilen aufzustellen. Dieser Terminplan muss im Detail mit der Bauleitung so abgestimmt werden, dass ein reibungsloser Ablauf mit den anderen ausführenden Firmen erreicht wird. Die einvernehmlichen festgelegten Einzelfristen werden Vertragsfristen.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- j) Nebenangebote: Nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt unter:



<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function= Details&TenderOID=54321-Tender-18aef120ed8-5fb86130abdfa74c>

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.

- m) entfällt
- n) entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
Abgabe der Angebote bis 02.11.2023, 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 08.12.2023
- p) Schriftliche Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterium: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:
Donnerstag, 2. November 2023, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Speyer, Zentrale Vergabestelle, Stadthaus, Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:
Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und Vergabeunterlagen sowie Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter



der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 - Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei!

Der Nachweis der Eignung ist entweder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen (PQ Verzeichnis) oder durch das ausgefüllte Formblatt 124 zu erbringen. Im Rahmen des Formblatts 124, das mit dem Angebot einzureichen ist, werden folgende Angaben in Form von Eigenerklärungen mit dem Angebot abverlangt:

- Angaben zum Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschl. Geschäftsjahre
- Eigenerklärung zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Eigenerklärung zu vorhandenen Arbeitskräften für die Ausführung der Leistung
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
- Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben u. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise über die Ausführung vergleichbarer Leistungen (Industrie-, Schul-, Kita-Küchen) gem. den Vorgaben in Formblatt 124 aus den letzten fünf Jahren; die Angaben zu den Referenzen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen!
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Kalenderjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse**)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen *)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes *)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft *)

*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

***) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist



Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124, das den Vergabeunterlagen beiliegt.

Die im VHB Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer versichert, dass sein Betrieb für Umfang und Art des Auftrages geeignet ist und für die fristgemäße Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen bestehen. Er versichert ferner, dass er sich gegen alle Risiken in angemessener Weise versichert hat und dass er auf Verlangen des Auftraggebers diesen Versicherungsschutz nachweist.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
 - Vergabeprüfstelle -
 Stiftsstraße 9
 55116 Mainz
 (Näheres zur Vergabeprüfstelle ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.)

FB 1-150 / FB 1-110 ZVS

V. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Mittwoch, den 18. Oktober 2023, Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

Vorsitzender Frau Bohlender/Frau Hecht
 Beisitzer Frau Trageser-Glaser
 Beisitzer Herr Aurel Popescu

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	wegen Gaststättenrechts
10:00	wegen Straßenverkehrsordnung
10:30	wegen Abschleppkosten
11:00	wegen Erschließungs- und Ausbaubeitrags
11:30	wegen Aufenthaltsgesetz

FB 1-140



VI. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-M 2022

Herrn Mohamad Abo Aldahab, zuletzt wohnhaft Karmeliterstraße 6, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-M 2022 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 28.09.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VII. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Herbstmesse 2023

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Herbstmesse in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 20. Oktober 2023, 14.00 Uhr, bis

Mittwoch, 01. November 2023, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum brantweinhalte Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich wird von folgenden Straßen und Bereichen begrenzt:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee und Eselsdamm bis zur Einmündung Schiffergasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfehlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle brantweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als brantweinhaltige Getränke eingestuft werden.



3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Herbstmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und so auch teilweise zu Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Herbstmessen in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, u.a. auch am Domplatz und auf dem Festplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen war. Durch diese Glasscherben bestehen auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Herbstmesse und dort ausgeführten Hunden sowie für im Domgarten geführte Fahrräder.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierendes Verhalten bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Herbstmesse und in deren Umfeld zu konsumieren.



Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden.

Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrradfahrern vermeiden.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

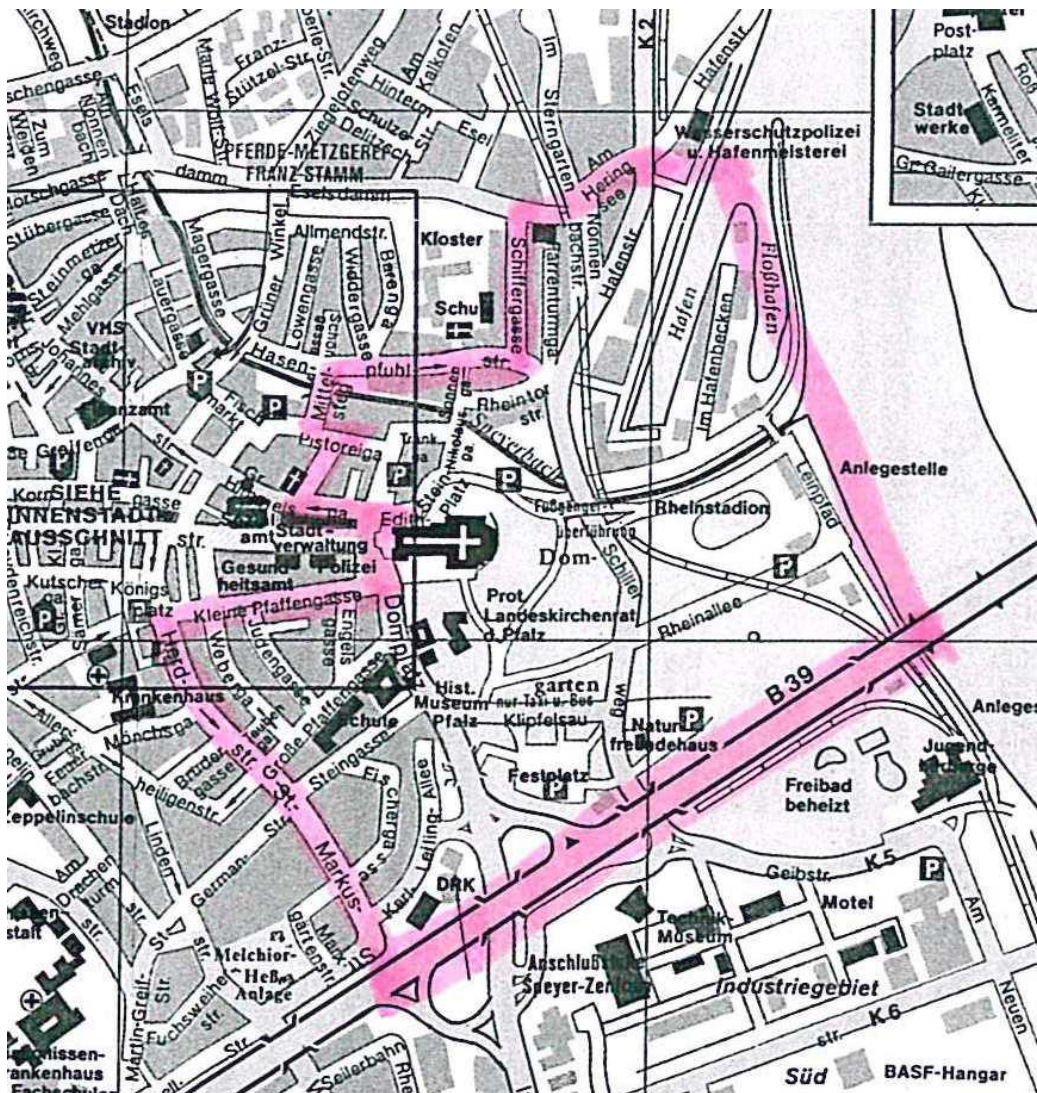
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 05.10.2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin





FB 2-210

VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP - Energiesparen in der Küche

Beim Kochen und Backen in der Küche wird häufig unnötig Energie verschwendet. Am wichtigsten ist es beim Kochen von Tee, Nudeln etc. immer nur so viel Wasser zu erhitzen wie wirklich gebraucht wird. Oft verbleiben erhebliche Mengen zu viel gekochten Wassers im Wasserkocher und kühlen dort wieder ab, ohne genutzt zu werden. Kleine Wassermengen (bis 2 Liter) kann man in der Regel mit dem Wasserkocher energieeffizienter erhitzen als auf dem Herd. Nur ein Induktionsherd ist hier ähnlich sparsam.

Achten Sie beim Kochen darauf, dass Sie eine zur Topfgröße passende Heizzone auf dem Kochfeld auswählen. Beim Garen im Wasserdampf muss deutlich weniger Wasser erhitzt werden als beim normalen Kochen. Ein Schnellkochtopf ermöglicht durch einen höheren Druck eine kürzere Garzeit und somit einen geringeren Energieverbrauch.

Auch bei der Nutzung des Backofens gibt es einige Sparmöglichkeiten. Die Wahl der Umluftfunktion ermöglicht um 20 bis 30 Grad niedrigere Temperaturen und somit einen geringeren Stromverbrauch.



Gleiches gilt beim Verzicht auf das Vorheizen und die Nutzung der Restwärme (vorzeitiges Ausschalten). Leider ist in fast allen Rezepten immer noch vom Vorheizen die Rede, obwohl dies mit der Umluftfunktion in den meisten Fällen nicht mehr nötig ist.

Energiesparen zu Hause? 20 Prozent weniger Heizenergie und Stromverbrauch - mindestens! Wir zeigen, wo die Einsparpotentiale im Haushalt schlummern:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/20prozentweniger

Ein Termin zur Energieberatung zu diesem oder anderen Energiethemen - von Stromverbrauch bis Heizungstausch - kann unter der kostenfreien Hotline 0800 60 75 600 oder per Mail unter energie@vz-rlp.de vereinbart werden. Die Beratung ist kostenfrei und wird an rund 70 Standorten in Rheinland-Pfalz persönlich oder telefonisch von den Energieberater:innen der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Ergietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115


Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 13.10.2023



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis:	Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der
------------------------	--

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt
---	---

